Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau

Autor: Hunziker, Otto

Kapitel: Regierungsrat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regierungsrat

Der aarg. Regierung nach 1848 fiel wiederum eine wesentlich andere Aufgabe zu, als in den voraufgegangenen Jahren des politischen Kampfes. Während in den 40er Jahren noch ganz ernsthaft der innere Halt des Kantons gefährdet war, indem wiederholt die Trennung des Kantons in eine reformierte und eine katholische Hälfte verlangt wurde, mußten diese Bestrebungen mit der Auflösung des Sonderbundes und der Aufrichtung der neuen Bundesverfassung als endgültig gescheitert gelten. Den auf Beunruhigung hinzielenden Bewegungen im katholischen Landesteil entzog sich von selbst die Aussicht auf einen Erfolg. Und in den reformierten Gegenden fing man an, das Hauptgewicht auf eine Verbesserung der innern Verwaltung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons zu verlegen. Der Regierung fiel die Aufgabe zu, nach den Erschütterungen der vorhergehenden Periode die Kräfte des Landes wieder zu gemeinsamer Arbeit zu sammeln. Die Führer der Kampfperiode lenkten nicht mehr mit gleichem Eifer in den ruhigen Kurs der notwendigen Entwickelung ein. Neue unverbrauchte Kräfte wurden nötig. Anfangs der 50er Jahre traten Waller und Siegfried ins Privatleben über, Wieland schied 1852 plötzlich dahin. Die Aufgabe der innern Festigung des Kantons fiel neben Emil Welti und nachher auch Augustin Keller namentlich auch dem allgemein beliebten und arbeitsfreudigen Regierungsrat Schwarz zu.

Zunächst scheinen allerdings im Kollegium des Regierungsrates gerade mit dem Eintritt von Schwarz Un-

stimmigkeiten aufgetreten zu sein — es handelte sich um die Wahl des Bezirksarztes von Aarau, bei welcher der Regierungsrat den Vorschlag von Schwarz, der auf Dr. Thuet lautete, nicht zustimmte. Schwarz reichte dem Großen Rat am 4. Mai 1849 wieder seine Demission ein. „... Ereignisse, die im Schoß des Kleinen Rates vorgekommen und leicht geeignet seien, das Benehmen der Behörde zu mißdeuten, legen ihm — als dem veranlassenden Teil — die Pflicht auf, sein Amt in die Hände des Großen Rates zurückzulegen.[1] ....“ Auf Antrag von Oberrichter Fröhlich und nach einem die kurze Tätigkeit und Pflichttreue des Kollegen sehr anerkennenden Votum von Reg.-Rat Wieland wird jedoch dieser Rücktrittserklärung keine Folge gegeben.

Die Organisation des damaligen „Kleinen Rates“ war in einigen Hauptpunkten wesentlich verschieden von derjenigen unseres heutigen Regierungsrates. Statt des heutigen Direktorialsystems bestand in der Arbeitszuteilung das Kommissionalsystem. Nach dem Organisationsgesetz vom 14. Christmon. 1841[2] bestanden nur für 2 Verwaltungszweige des Kleinen Rates Departemente: Für das Innere (Naturalisationen, Civilstands- und Bürgerrechtssachen, Gemeindeverwaltung, nebst Einschluß des Rechnungs- und Steuerwesens der Gemeinden, Handels-, Industrie- und Gewerbeangelegenheiten, Maß und Gewicht, Wahlen, Grenzen); sodann ein zweites Departement, das Polizeidepartement (Ordnung und Sicherheit, Leitung des Landjägerkorps, Lebensmittel-, Feuerpolizei-, Fremden-, Paß-, Hausier- und Marktwesen). Außer diesen 2 Departementen wurde die übrige Geschäftsführung innerhalb des Kleinen

[1] Großratsverh. v. 7. Mai 1849, S. 115.

[2] Ges.-Slg. a. F. 1, S. 268 ff.

Rates Kommissionen übertragen. Die wichtigste war die Finanzkommission, welche auf die Dauer von 3 Jahren aus 3 Mitgliedern des Kleinen Rates gewählt wurde. Ihr fielen an Aufgaben zu: Verwaltung der Staatsgüter, Geldanlagen, Postwesen, Forstwesen, Münzwesen, Salz-, Pulverhandlung, Jagd, Fischerei, Bergbau, direkte und indirekte Staatsabgaben, Brandversicherungsanstalt, Kontrolle und Aufstellung der Staatsrechnung, Voranschlag. Außer der Finanzkommission bestanden: Eine Justizdirektion, eine Militärkommission, eine Baukommission, ein Kantonsschulrat, ein reformierter und ein katholischer Kirchenrat, ein Sanitätsrat, eine Armenkommission. Die letztern Kommissionen standen unter der Leitung je eines Mitgliedes des Kleinen Rates, wurden aber im übrigen aus Mitgliedern außerhalb des Kleinen Rates zusammengesetzt. An der vollziehenden Gewalt nahm so ein weiterer Kreis teil, als dies heute der Fall ist. Diese Verteilung der Arbeit auf eine größere Zahl von Mitarbeitern ließ es damals zu, daß den Mitgliedern des Kleinen Rates der Wohnsitz in der Hauptstadt noch nicht vorgeschrieben werden mußte.

Schwarz wurde bei seinem Eintritt zum Mitglied der Militärkommission, der Forstkommission, 1849 auch der Finanzkommission gewählt.[1] Im Jahre 1849 hatte er im Großen Rat das neue Brandversicherungsgesetz in zweiter Lesung zu vertreten. Durch dieses Gesetz wurden 4 Schätzungskreise geschaffen, die Feuerpolizei verbessert, und auch die Strohdachprämien eingeführt, die neben andern Ursachen den Rückgang des aargauischen Strohhauses bewirkten.

Ebenso fiel in seinen Amtsbereich der Entwurf eines neuen Forstgesetzes, das aber vom Großen Rat in der

[1] Dezennalregister der Regierungsratsverhandlungen 1840—1849.

Schlußabstimmung verworfen wurde, weil es, wie sich Augustin Keller ausdrückte, eine „zu große Hierarchie von Beamteten" bringe. Er wollte einen kantonalen Forstverwalter und sieben Bezirksförster einführen. Schwarz hatte schon in der Kommission eine Reduktion der Zahl von sieben Bezirksförstern vorgeschlagen, d. h. schon damals die Einführung der nachmaligen Kreisforstorganisation empfohlen.[1]

Mit Energie wollte sodann im folgenden Jahr Schwarz an die Aufgabe herantreten, die neuen Bundesvorschriften über das Militärwesen im Kanton in die Tat umzusetzen. Der Bund schrieb vor, daß der Auszug alle 2 Jahre zur Instruktion einberufen werden soll, was erheischte, daß von den 6 aargauischen Bataillonen jedes Jahr 3 hätten einberufen werden sollen. Für 1850 und 1851 schlug aber die Staatsrechnungskommission die Einberufung von nur 2 Bataillonen vor. In einem energischen Votum forderte Schwarz in der Großratssitzung vom 19. Dezember 1850 zu genauer Erfüllung der Bundespflichten auf. Sein Antrag auf Gutheißung des kleinrätlichen Budgetpostens, unterstützt durch Reg.-Rat Siegfried, wird nun mehrheitlich, wenigstens für 1851 angenommen. (Vgl. das Votum Schwarz in der Beilage.)

---

[1] Großratsverh. 1849, S. 135 u. 164.